

Steuerzahlungstermine gemäß § 259 der Abgabenordnung

Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag

Vorauszahlungen jeweils zum 10.3., 10.6., 10.9. und 10.12. des laufenden Jahres

Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag

Vorauszahlungen jeweils zum 10.3., 10.6., 10.9. und 10.12. des laufenden Jahres

Gewerbesteuer

jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des laufenden Jahres

Umsatzsteuer-Vorauszahlungen für den vorherigen Monat bzw. das vorherige Quartal - ohne Dauerfristverlängerung -

bei monatlichen Vorauszahlungen jeweils zum 10. Tag des Folgemonats

bei vierteljährlichen Vorauszahlungen jeweils zum 10.1., 10.4., 10.7. und 10.10.

Umsatzsteuer-Vorauszahlungen für den vorherigen Monat bzw. das vorherige Quartal - mit Dauerfristverlängerung -

jeweils zum 10. Tag des übernächsten Monats

(Beispiel: Die Umsatzsteuer für Januar ist bei Dauerfristverlängerung zum 10. März fällig.)

Umsatzsteuer-Nachzahlung gemäß Jahressteuererklärung

innerhalb eines Monats nach Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung ohne weitere
Anforderung des Finanzamtes

(Die gesetzlichen Abgabefristen für Steuererklärungen sind hierbei zu beachten.)

Lohnsteuer

jeweils zum 10. Tag des Folgemonats

Grundsteuer

jeweils zum 15. 2., 15.5., 15.8. und 15.11. des laufenden Jahres

Hinweise zur Fälligkeit der Steuerzahlungstermine und zur Schonfrist

Fällt einer der vorgenannten Fälligkeitstage auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, tritt an dessen Stelle der nächste Werktag, der kein Sonnabend ist.

Die vorgenannten Zahlungstermine beziehen sich auf den Tag des Eingangs der Zahlung bei der Finanzverwaltung.

Banküberweisungsaufträge sind entsprechend rechtzeitig zu veranlassen. Als Zahlungseingang gilt der Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto der Finanzverwaltung.

Bei Übergabe oder Übersendung eines Verrechnungsschecks gilt als Zahlungseingang der dritte Tag, der auf den Eingang des Verrechnungsschecks bei der Finanzverwaltung folgt.

Die Schonfrist für den Zahlungseingang beträgt 3 Tage; d. h., das ist der letztmögliche Tag des Zahlungseingangs bei der Finanzverwaltung, bis zu dem noch keine Säumniszuschläge entstehen. Bitte beachten Sie hierbei, dass sich die Schonfrist lediglich auf den Zahlungsverkehr bei Banküberweisungen bezieht, für Barzahlungen und Scheckzahlungen ist die Schonfrist ausgeschlossen.

Hinweis zum Haftungs- und Gewährleistungsausschluss

Diese Angaben sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, dass Haftung und Gewährleistung ausdrücklich ausgeschlossen sind.

(Stand Februar 2016)